

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

(Einzelplan 11)

46 Bundesamt für Soziale Sicherung muss seine Korruptionsprävention verbessern

(Kapitel 1116)

Zusammenfassung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat seine Korruptionsprävention vernachlässigt. Es hat zuletzt im Jahr 2013 seine besonderen Korruptionsrisiken umfassend analysiert, die damalige Risikoanalyse seither jedoch nicht aktualisiert.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat der Bundesverwaltung empfohlen, bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten spätestens nach fünf Jahren zu prüfen, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Das BAS hielt es bereits im Jahr 2017 für notwendig, seine Risikoanalyse aus dem Jahr 2013 zu überprüfen und fortzuschreiben. Es hat diese Arbeit jedoch bis heute nicht beendet. Dieses Versäumnis birgt erhebliche Risiken, weil das BAS ein Finanzvolumen in dreistelliger Milliardenhöhe betreut. Zudem hat es drei Viertel seiner Dienstposten selbst als besonders korruptionsgefährdet bewertet. Deshalb sollte das BAS den Empfehlungen des BMI entsprechen und den fünfjährigen Rhythmus für Risikoanalysen ab sofort einhalten.

46.1 Prüfungsfeststellungen

Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung verpflichtet alle Dienststellen des Bundes, regelmäßig und anlassbezogen festzustellen, welche Arbeitsgebiete besonders korruptionsgefährdet sind. Für diese Arbeitsgebiete ist die Durchführung von Risikoanalysen zu prüfen. Je nach den Ergebnissen der Risikoanalyse müssen die Dienststellen anschließend untersuchen, wie die Aufbau- und Ablauforganisation oder die Personalzuordnung zu ändern sind. Ergänzend hat das BMI Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (Empfehlungen) formuliert. Danach sollen die Dienststellen bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten spätestens nach fünf Jahren prüfen, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Die Empfehlungen sind allerdings nicht verpflichtend.

Korruptionsprävention beim BAS

Das BAS betreut seit Jahren ein hohes finanzielles Finanzvolumen. So verwaltet es u. a. den Gesundheitsfonds, der im Jahr 2020 ein Volumen von 237 Mrd. Euro umfasste. Als Teil seiner Korruptionsprävention führte es letztmalig im Jahr 2013 eine Risikoanalyse durch. Dabei bewertete es etwa 74 % seiner Dienstposten als besonders korruptionsgefährdet.

Zunächst im September 2017, dann im Januar 2019 beabsichtigte das BAS seine Risikoanalyse zu überprüfen und fortzuschreiben. Diesen Prozess hat es aber bis heute nicht abgeschlossen. Es begründete die Verzögerung mit nicht ausreichenden Personalressourcen, Neustrukturierungen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

46.2 Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass das BAS acht Jahre verstreichen lassen hatte, ohne die erneute Risikoanalyse abzuschließen. Der vom BMI empfohlene fünfjährige Rhythmus ist für das BAS zwar nicht verpflichtend. Der Bundesrechnungshof hält es jedoch aus zwei Gründen für erforderlich, dass das BAS diesen Zeitraum keinesfalls überschreitet: Zum einen betreut das BAS seit Jahren ein Finanzvolumen in dreistelliger Milliardenhöhe. Zum anderen hatte es im Jahr 2013 bei der letzten Risikoanalyse etwa 74 % seiner Dienstposten als besonders korruptionsgefährdet eingestuft.

Das BAS hatte dies zunächst ebenfalls so bewertet und daher für das Jahr 2017 eine erneute Risikoanalyse geplant. Es nahm die dazu erforderlichen Arbeiten zwar auf, verschob ihren Abschluss seitdem jedoch immer wieder. Die Verzögerung erklärte das BAS mit unzureichenden Personalressourcen und den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf seine Arbeitsfähigkeit. Diese Begründung hat den Bundesrechnungshof nicht überzeugt. Er hat geltend gemacht, dass es dem Präsidenten des BAS obliege, beim Einsatz des Personals sachgerechte Prioritäten zu setzen. Dabei sollte er der Korruptionsprävention die gebotene hohe Bedeutung einräumen.

Der Bundesrechnungshof hat das BAS aufgefordert, seine Risikoanalyse vordringlich zu erledigen, um ggf. mit organisatorischen Maßnahmen angemessen auf deren Ergebnisse zu reagieren.

46.3 Stellungnahme

Das BMAS hat erwidert, beim BAS gebe es neben anderen Präventionsmaßnahmen bereits jetzt ein System jährlicher interner Kontrollen. Diese sollen den Risiken entgegenwirken, die mit der Verwaltung hoher Finanzvolumina verbunden seien. Für die Bereiche Gesundheits- und Ausgleichsfonds würden bereits seit vielen Jahren bewährte Sicherungsmaßnahmen gelten, denen eine korruptionspräventive Wirkung zukomme. Das BAS überprüfe und passe

diese regelmäßig an. Zu nennen seien z. B. Trennungs- und Mehr-Augen-Prinzip sowie Dokumentations- und Berichtspflichten.

Das BMAS hat daraus abgeleitet, dass das BAS bereits nennenswerte korruptionspräventive Maßnahmen ergriffen habe und die Überprüfung der bisherigen Risikoanalyse vorantreibe. Zudem hat es darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen des BMI nicht vorgeben würden, wann die Risikoanalyse durchzuführen sei. Im Übrigen sei der Stand der Überarbeitung der Risikoanalyse zuletzt im Juni 2021 Gegenstand eines bilateralen Austausches zwischen dem BAS und dem BMAS im Rahmen der Aufsicht im Bereich Korruptionsprävention gewesen.

46.4 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat nicht infrage gestellt, dass das BAS Maßnahmen der Korruptionsprävention einsetzt, um Risiken abzusichern, die mit der Verwaltung hoher Finanzvolumina verbunden sind. Allerdings hält er es – übereinstimmend mit den Empfehlungen des BMI – für erforderlich, spätestens nach fünf Jahren die vorhandenen Sicherungen zu erfassen und deren Wirksamkeit kursorisch zu prüfen. Dies ist deshalb geboten, weil auch Arbeitsgebiete besonders korruptionsgefährdet sein können, in denen die Beschäftigten selbst kein hohes Finanzvolumen bewirtschaften. Eine solche Gefährdung könnte bestehen, weil die Beschäftigten andere Personen oder Institutionen, z. B. die Sozialversicherungsträger, beaufsichtigen. Auf solche Arbeitsgebiete geht das BMAS in seiner Stellungnahme aber nicht ein.

Dem Hinweis des BMAS, der empfohlene fünfjährige Rhythmus beziehe sich auf die Prüfung, ob eine Risikoanalyse durchzuführen wäre, und nicht auf deren Durchführung selbst, stimmt der Bundesrechnungshof zu. Sinn dieser Prüfung ist es jedoch, ggf. unverzüglich die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, hier also eine erneute Risikoanalyse zu erstellen. Diese hielt das BAS selbst bereits im Jahr 2017 für erforderlich. Es hat sie zwar begonnen, jedoch nicht abgeschlossen, sodass ggf. notwendige Folgerungen nicht getroffen werden konnten. Dies widerspricht nach Auffassung des Bundesrechnungshofes der klaren Absicht der Empfehlungen.

Auch das BMAS scheint dieses Problem erkannt zu haben, da es den Stand der Überarbeitung der Risikoanalyse bei einem aufsichtsrechtlichen Gespräch mit dem BAS thematisiert hat. In seiner Stellungnahme führt es aber mögliche Konsequenzen daraus nicht an. So erwähnt es nicht, ob es mit dem BAS Maßnahmen vereinbart hat, die sicherstellen sollen, dass das BAS die Aufgabe der Korruptionsprävention bewältigen kann, wie z. B. personelle Veränderungen. Forderte das BMAS jedoch Maßnahmen nicht ein, signalisiert dies dem BAS, dass das BMAS als Aufsicht der Korruptionsprävention beim BAS nur eine geringe Bedeutung beimisst. Dies hält der Bundesrechnungshof angesichts der vom BAS verwalteten hohen Finanzvolumina für inakzeptabel.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS auf, auf das BAS einzuwirken, seine Risikoanalyse vordringlich zu erledigen. Es sollte die hierzu erforderlichen Maßnahmen mit dem BAS

verbindlich vereinbaren. Diese Maßnahmen sollten sicherstellen, dass das BAS – auch zukünftig – alle Vorkehrungen zur Korruptionsprävention innerhalb der empfohlenen Fristen treffen kann.